

Herrn Ortsvorsteher
Manfred Mahle
Mainz-Finthen
-Ortsverwaltung-

7.Juli 2022

Anfrage

Die Verwaltung wird gefragt:

Gibt es einen sachlichen Grund die Durchfahrbreite der Waldthausen-Brücke über die A60 zwischen Budenheim und Finthen bei einer maximalen Breite von 2,00 m zu belassen?

Begründung:

Nachvollziehbar ist, dass zur Unterstützung der Durchsetzung der maximalen Belastung von 5,5 to Gewicht eine Verengung der Fahrbahn -aufgrund der zahlreichen Missachtungen- notwendig wurde.

Durch das Zeichen 264 wird an engen Straßenstellen, aber auch an Unterführungen oder Tordurchfahrten angegeben, welche Breite Fahrzeuge höchstens haben dürfen, wenn sie die Fahrbahn oder den entsprechenden Fahrstreifen benutzen. Dabei geht es um den tatsächlichen Wert und nicht um die Angaben in den Fahrzeugpapieren. Dies wurde durch eine Klarstellung in der StVO-Novelle (46. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 5. August 2009) verdeutlicht.

Damit weicht die Bemessung der Fahrzeugbreite nach Zeichen 264 von den zulassungsrechtlichen Regelungen ab, wonach für die höchstzulässige Breite im Sinne von § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) die Außenspiegel nicht mit einberechnet werden. Demgegenüber ist bei der maximalen Breite, die durch das Zeichen 264 angezeigt wird, die tatsächliche Breite gemeint.

Auch die Tatsache, dass in den Vorschriften §§ 18 Abs. 1 S. 2 und 22 Abs. 2 S. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf die in der StVZO festgelegte Höchstbreite Bezug genommen wird, ändert nach Auskunft des Bundesverkehrsministeriums nichts daran, dass bei Zeichen 264 schon aus praktischen Erwägungen nur die tatsächliche Breite gemeint ist. Ansonsten könnte durch das Zeichen nicht angekündigt werden, bis zu welcher Breite unter Berücksichtigung eines zwingenden Sicherheitszuschlages der Fahrbahnabschnitt gefahrlos befahren werden kann.

Dass inzwischen die meisten Serienfahrzeuge inklusive Ihrer Seitenspiegel die immer wieder durch Zeichen 264 angegebene Breite von 2 m überschreiten (siehe Anlage zur Anfrage), ändert nichts am gesetzlichen Regelungsgehalt des Zeichens. Eine Missachtung kann ein Bußgeld in Höhe von 20,00 Euro nach sich ziehen.

Ein aktuelles Model „Sprinter“ mit einem Maximalzulässigen Gewicht von 3,5 to (die Gewichtsbeschränkung ist 5,5 to) hat eine Breits von über 2,30 m. LKW haben in der Regel eine Breits von 2,55 m. Würde man die Durchfahrtbreite auf 2,10 m erhöhen, inkl. erforderlichem Sicherheitszuschlag, so wäre weiterhin gewährleistet, dass der Schwerverkehr die marode Brücke nicht nutzen kann, dafür aber der Großteil der aktuell zugelassenen PKW.

SPD

Ortsbeiratsfraktion